

Amtsblatt der Europäischen Union

C 54



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
11. Februar 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 54/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 54/02	Rechtssache C-632/17: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich — Polen) — Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A./Jacek Michalski (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Richtlinie 2008/48/EG — Verfahren zum Erlass eines Zahlungsbefehls auf der Grundlage eines Auszugs aus den Büchern einer Bank — Unmöglichkeit der Beurteilung der eventuellen Missbräuchlichkeit der Klauseln des Vertrags durch den Richter ohne Widerspruch des Verbrauchers)	2
2019/C 54/03	Rechtssache C-48/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. November 2018 — Toontrack Music AB/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Anmeldung der Wortmarke EZMIX — Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c — Art. 65, 75 und 76 — Beschreibender Charakter — Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise — Recht auf Anhörung — Amtsermittlungsgrundsatz — Begründungspflicht — Verfälschung — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)	3

DE

2019/C 54/04	Rechtssache C-303/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. November 2018 — Jean-Marie Le Pen/Europäisches Parlament (Rechtsmittel — Zulässigkeit — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge)	3
2019/C 54/05	Rechtssache C-630/18: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Linz (Österreich) eingereicht am 8. Oktober 2018 — HK, IJ gegen Deutsche Lufthansa AG	4
2019/C 54/06	Rechtssache C-698/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureș (Rumänien), eingereicht am 7. November 2018 — SC Raiffeisen Bank SA/JB	4
2019/C 54/07	Rechtssache C-699/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureș (Rumänien), eingereicht am 7. November 2018 — BRD Groupe Société Générale SA/KC	5
2019/C 54/08	Rechtssache C-707/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Timiș (Rumänien), eingereicht am 13. November 2018 — Amărăști Land Investment SRL/ Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Timiș	5
2019/C 54/09	Rechtssache C-718/18: Klage, eingereicht am 16. November 2018 — Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland	6
2019/C 54/10	Rechtssache C-720/18: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 16. November 2018 — Ferrari S.p.A. gegen DU	7
2019/C 54/11	Rechtssache C-721/18: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 16. November 2018 — Ferrari S.p.A. gegen DU	8
2019/C 54/12	Rechtssache C-743/18: Vorabentscheidungsersuchen der Rēzeknes tiesa (Lettland), eingereicht am 28. November 2018 — Elme Messer Metalurģs/Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra	9
2019/C 54/13	Rechtssache C-746/18: Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 29. November 2018 — H. K./Prokuratuur	10
2019/C 54/14	Rechtssache C-752/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Dezember 2018 — Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen Freistaat Bayern	11
2019/C 54/15	Rechtssache C-756/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois (Frankreich), eingereicht am 3. Dezember 2018 — LC, MD/easyJet Airline Co. Ltd	12
2019/C 54/16	Rechtssache C-762/18: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Haskovo (Bulgarien), eingereicht am 4. Dezember 2018 — QH/ Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien	12
2019/C 54/17	Rechtssache C-769/18: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 7. Dezember 2018 — Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail d'Alsace-Moselle/SJ, Ministre chargé de la Sécurité sociale	13
2019/C 54/18	Rechtssache C-778/18: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 11. Dezember 2018 — Association française des usagers de banques/Ministre de l'Économie et des Finances	14
2019/C 54/19	Rechtssache C-782/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance Épinal (Frankreich), eingereicht am 13. Dezember 2018 — Cofidis/YP	15
2019/C 54/20	Rechtssache C-784/18 P: Rechtsmittel des Mellifera eV, Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 27. September 2018 in der Rechtssache T-12/17, Mellifera e. V. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 12. Dezember 2018	15
2019/C 54/21	Rechtssache C-586/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/D, I/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie	16

2019/C 54/22	Rechtssache C-593/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Kreyenhop & Kluge GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Hannover	16
2019/C 54/23	Rechtssache C-678/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2018 — Europäische Kommission/Irland	17
2019/C 54/24	Rechtssache C-730/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles — Belgien) — Edward Reich, Debora Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich, Zoe Reich/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV	17
2019/C 54/25	Rechtssache C-135/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Logistik XXL GmbH/CMR Transport & Logistik, Beteiligte: Rudolph Spedition und Logistik GmbH	17
2019/C 54/26	Rechtssache C-191/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — KN/Minister for Justice and Equality .	17
2019/C 54/27	Rechtssache C-227/18: Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 8. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Budai Központi Kerületi Bíróság — Ungarn) — VE/WD	18
2019/C 54/28	Rechtssache C-232/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Almería — Spanien) — Banco Popular Español SA/María Angeles Díaz Soria, Miguel Ángel Góngora Gómez, José Antonio Sánchez González, Dolores María del Águila Andújar	18
2019/C 54/29	Rechtssache C-279/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 33 de Barcelona — Spanien) — Magdalena Molina Rodríguez/Servicio Público de Empleo Estatal (SEPE)	18
2019/C 54/30	Rechtssache C-289/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — KAMU Passenger & IT Services GmbH/Türk Hava Yollari A.O. — T.H.Y. Turkish Airlines	18
2019/C 54/31	Rechtssache C-466/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Linz — Österreich) — DS/Porsche Inter Auto GmbH & Co KG	19
2019/C 54/32	Rechtssache C-526/18: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Göteborg — Schweden) — AA/Migrationsverket	19
2019/C 54/33	Rechtssache C-557/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Eurowings GmbH/JJ, KI	19
Gericht		
2019/C 54/34	Rechtssache T-350/18: Beschluss des Gerichts vom 28. November 2018 — Euronet Consulting/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Zurückweisung des Angebots eines Bieters — Teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts — Änderungsentscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)	20
2019/C 54/35	Rechtssache T-671/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2018 — ZU/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	20
2019/C 54/36	Rechtssache T-703/18: Klage, eingereicht am 27. November 2018 — Polen/Kommission	21
2019/C 54/37	Rechtssache T-707/18: Klage, eingereicht am 29. November 2018 — Tilly-Sabco/Rat und Kommission	22
2019/C 54/38	Rechtssache T-714/18: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2018 — Adraces/Kommission	25

2019/C 54/39	Rechtssache T-717/18: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2018 — B.D./EUIPO — Philicon 97 (PHILIBON)	26
2019/C 54/40	Rechtssache T-718/18: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2018 — Boyer/EUIPO — Philicon 97 (PHILIBON DEPUIS 1957 www.philibon.com)	27
2019/C 54/41	Rechtssache T-721/18: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Apostolopoulou und Apostolopoulou- Chrysanthaki / Kommission	27
2019/C 54/42	Rechtssache T-722/18: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Repsol/EUIPO — Basic (BASIC)	28
2019/C 54/43	Rechtssache T-724/18: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS)	29
2019/C 54/44	Rechtssache T-728/18: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Brand IP Licensing/EUIPO — Facebook (lovebook)	30
2019/C 54/45	Rechtssache T-730/18: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2018 — DQ u. a./Parlament	31
2019/C 54/46	Rechtssache T-732/18: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2018 — Dalasa/EUIPO — Charité — Universitätsmedizin Berlin (charantea)	31
2019/C 54/47	Rechtssache T-733/18: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2018 — Dalasa/EUIPO — Charité — Universitätsmedizin Berlin (charantea)	32
2019/C 54/48	Rechtssache T-737/18: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2018 — Siberia Oriental/CPVO (Siberia)	33
2019/C 54/49	Rechtssache T-139/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kibelisa/Rat	34
2019/C 54/50	Rechtssache T-140/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kampete/Rat	34
2019/C 54/51	Rechtssache T-141/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Amisi Kumba/Rat	34
2019/C 54/52	Rechtssache T-142/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kaimbi/Rat	35
2019/C 54/53	Rechtssache T-143/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Ilunga Luyoyo/Rat	35
2019/C 54/54	Rechtssache T-144/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Numbi/Rat	35
2019/C 54/55	Rechtssache T-145/17: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kanyama/Rat	35

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 54/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 44 vom 4.2.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 35 vom 28.1.2019

ABl. C 25 vom 21.1.2019

ABl. C 16 vom 14.1.2019

ABl. C 4 vom 7.1.2019

ABl. C 455 vom 17.12.2018

ABl. C 445 vom 10.12.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich — Polen) — Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A./Jacek Michalski

(Rechtssache C-632/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Richtlinie 2008/48/EG — Verfahren zum Erlass eines Zahlungsbefehls auf der Grundlage eines Auszugs aus den Büchern einer Bank — Unmöglichkeit der Beurteilung der eventuellen Missbräuchlichkeit der Klauseln des Vertrags durch den Richter ohne Widerspruch des Verbrauchers)

(2019/C 54/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A.

Beklagter: Jacek Michalski

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und Art. 10 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens, nach der auf der Grundlage eines Auszugs aus den Büchern einer Bank als Beleg für das Bestehen einer Forderung aus einem Verbraucherkreditvertrag ein Zahlungsbefehl erlassen werden kann, entgegenstehen, wenn das mit einem Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls befasste Gericht nicht befugt ist, zu prüfen, ob die Klauseln des Vertrags missbräuchlich sind und ob der Vertrag die Angaben gemäß Art. 10 der Richtlinie 2008/48 enthält, und es nach den Modalitäten für die Ausübung des Rechts, Widerspruch gegen einen solchen Zahlungsbefehl einzulegen, nicht gewährleistet ist, dass die Rechte des Verbrauchers aus den genannten Richtlinien gewahrt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 19.03.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. November 2018 — Toontrack Music AB/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-48/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Anmeldung der Wortmarke EZMIX — Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c — Art. 65, 75 und 76 — Beschreibender Charakter — Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise — Recht auf Anhörung — Amtsermittlungsgrundsatz — Begründungspflicht — Verfälschung — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)

(2019/C 54/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Toontrack Music AB (Prozessbevollmächtigter: L.-E. Ström, advokat)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig, teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Toontrack Music AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 30.4.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. November 2018 — Jean-Marie Le Pen/ Europäisches Parlament

(Rechtssache C-303/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zulässigkeit — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge)

(2019/C 54/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean-Marie Le Pen (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und C. Burgos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Jean-Marie Le Pen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Linz (Österreich) eingereicht am 8. Oktober 2018 — HK, IJ gegen Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-630/18)

(2019/C 54/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Linz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HK, IJ

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 15. November 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureș (Rumänien), eingereicht am 7. November 2018 — SC Raiffeisen Bank SA/JB

(Rechtssache C-698/18)

(2019/C 54/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: SC Raiffeisen Bank SA

Berufungsbeklagter: JB

Vorlagefragen

1. Erlauben die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽¹⁾, insbesondere die Erwägungsgründe 12, 21 und 23 sowie Art. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8, in Anwendung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie in Verbindung mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität eine Gesamtheit gerichtlicher Mittel, bestehend aus einer unverjährbaren Klage im ordentlichen Verfahren auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen und aus einer verjährbaren persönlichen Zahlungsklage im ordentlichen Verfahren, mit der das Ziel der Richtlinie verfolgt wird, die Wirkungen aller Verpflichtungen zu beseitigen, die auf der Grundlage einer Klausel entstanden und wahrgenommen wurden, deren Missbräuchlichkeit zulasten des Verbrauchers festgestellt wurde?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Stehen die genannten Bestimmungen einer Auslegung entgegen, die sich aus der Anwendung des Grundsatzes der Sicherheit zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse ergibt und wonach der objektive Zeitpunkt, ab dem der Verbraucher vom Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel wissen musste oder hätte wissen müssen, der Zeitpunkt der Beendigung des Darlehensvertrags ist, für den er die Verbrauchereigenschaft besessen hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureș (Rumänien), eingereicht am
7. November 2018 — BRD Groupe Société Générale SA/KC**

(Rechtssache C-699/18)

(2019/C 54/07)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: BRD Groupe Société Générale SA

Berufungsbeklagte: KC

Vorlagefragen

1. Erlauben die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽¹⁾, insbesondere die Erwägungsgründe 12, 21 und 23 sowie Art. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8, in Anwendung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie in Verbindung mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität eine Gesamtheit gerichtlicher Mittel, bestehend aus einer unverjährenen Klage im ordentlichen Verfahren auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen und aus einer verjährenen persönlichen Zahlungsklage im ordentlichen Verfahren, mit der das Ziel der Richtlinie verfolgt wird, die Wirkungen aller Verpflichtungen zu beseitigen, die auf der Grundlage einer Klausel entstanden und wahrgenommen wurden, deren Missbräuchlichkeit zulasten des Verbrauchers festgestellt wurde?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Stehen die genannten Bestimmungen einer Auslegung entgegen, die sich aus der Anwendung des Grundsatzes der Sicherheit zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse ergibt und wonach der objektive Zeitpunkt, ab dem der Verbraucher vom Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel wissen musste oder hätte wissen müssen, der Zeitpunkt der Beendigung des Darlehensvertrags ist, für den er die Verbrauchereigenschaft besessen hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Timiș (Rumänien), eingereicht am 13. November
2018 — Amărăști Land Investment SRL/ Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara,
Administrația Județeană a Finanțelor Publice Timiș**

(Rechtssache C-707/18)

(2019/C 54/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Timiș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Amărăști Land Investment SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Timiș

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2006/112⁽¹⁾, insbesondere die Art. 24, 28, 167 und 168 Buchst. a, dahin auszulegen, dass im Rahmen von Umsätzen, die im Verkauf von Immobilien bestehen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht im nationalen Immobilienregister (Grundbuch) eingetragen und nicht katastermäßig erfasst sind, der steuerpflichtige Käufer, der vertraglich die Pflicht übernimmt, auf seine Kosten die zur erstmaligen Eintragung dieser Immobilien im Immobilienregister erforderlichen Schritte zu unternehmen, eine Dienstleistung gegenüber dem Verkäufer erbringt oder dahin, dass er damit Dienstleistungen bezüglich seiner Immobilieninvestitionen in Anspruch nimmt, für die ihm das Recht auf Vorsteuerabzug zuzuerkennen ist?
2. Kann die Richtlinie 2006/112, insbesondere Art. 167 und Art. 168 Buchst. a, dahin ausgelegt werden, dass Ausgaben, die der steuerpflichtige Käufer anlässlich der erstmaligen Eintragung im Immobilienregister von Immobilien, auf deren künftige Übereignung er einen Anspruch hat und die von den Verkäufern geliefert worden sind, deren Eigentumsrecht bezüglich der Immobilien nicht im Grundbuch eingetragen ist, getätigt hat, als vorbereitende Investitionsumsätze eingestuft werden können, hinsichtlich deren der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt ist?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112, insbesondere die Art. 24, 28, 167 und 168 Buchst. a, dahin auszulegen, dass Ausgaben, die der steuerpflichtige Käufer anlässlich der erstmaligen Eintragung im Immobilienregister von Immobilien, die ihm geliefert worden sind und auf deren künftige Übereignung er aufgrund einer Vereinbarung einen Anspruch gegen die Verkäufer hat, deren Eigentumsrecht bezüglich der Immobilien nicht im Grundbuch eingetragen ist, getätigt hat, als Dienstleistungen gegenüber den Verkäufern einzustufen sind, wenn Käufer und Verkäufer vereinbart haben, dass der Preis der Immobilien den Gegenwert für die Tätigkeiten betreffend die katastermäßige Erfassung nicht einschließt?
4. Sind nach der Richtlinie 2006/112 die Kosten bezüglich administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien, die dem Käufer geliefert worden sind und auf deren künftige Übereignung er einen Anspruch gegen den Verkäufer hat, — zu denen auch, aber nicht ausschließlich, die Kosten der erstmaligen Eintragung im Immobilienregister gehören — zwingend vom Verkäufer zu tragen? Oder können diese Kosten vom Käufer oder von jeder der an dem Geschäft beteiligten Parteien entsprechend der Vereinbarung der Parteien getragen werden mit der Folge, dass dieser Person das Recht zum Vorsteuerabzug zuerkannt wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. November 2018 — Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland**(Rechtssache C-718/18)**

(2019/C 54/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Noll-Ehlers, O. Beynet, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland**Anträge**

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG⁽¹⁾, und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG⁽²⁾ verstoßen hat, indem sie

— Artikel 2 Nummer 21 der Richtlinie 2009/72/EG, und Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie 2009/73/EG;

- Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG;
- Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG;
- Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/72/EG, und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/73/EG;

nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat;

2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die mangelhafte Umsetzung der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 zum Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarkt in Deutschland durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei ist nach Auffassung der Kommission die Umsetzung durch das EnWG in vier Punkten nur unzureichend erfolgt. Erstens sei die Definition des vertikal integrierten Unternehmens, die bestimmt, welche Unternehmen unter die Entflechtungsvorschriften der Richtlinien fallen, nur eingeschränkt in deutsches Recht umgesetzt worden. Zweitens seien die Karenzvorschriften hinsichtlich des Stellenwechsels innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens nicht vollständig umgesetzt worden. Drittens seien auch die Vorschriften, die bestimmte Beteiligungen an, oder finanzielle Zuwendungen von Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens untersagen, nur eingeschränkt umgesetzt worden. Schließlich verletze die Zuweisung von Zuständigkeiten im EnWG die ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde, wie sie in den Richtlinien vorgesehen sind.

Hierin liegt nach Auffassung der Kommission ein Verstoß gegen Artikel 2 Nummer 21 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie 2009/73/EG, Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG, Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG sowie Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/72/EG, und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/73/EG.

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 211, S. 55.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 211, S. 94.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 16. November 2018 — Ferrari S.p.A. gegen DU

(Rechtssache C-720/18)

(2019/C 54/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ferrari S.p.A.

Beklagter: DU

Vorlagefragen

1. Ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine Benutzung nach Art und Umfang ernsthaft im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/95/EG⁽¹⁾ ist, bei einer Marke, die für eine breite Warenkategorie — hier Landfahrzeuge, insbesondere Automobile und Teile davon — eingetragen ist, die aber tatsächlich nur für ein besonderes Marktsegment — hier: hochpreisige Luxusportwagen und Teile davon — benutzt wird, auf den Markt für die eingetragene Warenkategorie insgesamt abzustellen oder kann auf das besondere Marktsegment abgestellt werden? Ist dann, wenn die Benutzung für das besondere Marktsegment ausreicht, die Marke im Löschungsverfahren wegen Verfalls in Bezug auf dieses Marktsegment aufrecht zu erhalten?

2. Stellt der Vertrieb von gebrauchten Waren, die bereits vom Markeninhaber im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden sind, durch den Markeninhaber eine Benutzung der Marke im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/95/EG dar?
3. Wird eine Marke, die nicht nur für eine Ware, sondern zudem auch für Teile dieser Ware eingetragen ist, rechtserhaltend auch für die Ware benutzt, wenn diese Ware nicht mehr vertrieben wird, wohl aber mit der Marke gekennzeichnete Zubehör- und Ersatzteile für die in der Vergangenheit vertriebene und mit der Marke gekennzeichnete Ware?
4. Ist bei der Beurteilung, ob eine ernsthafte Benutzung vorliegt, auch zu berücksichtigen, ob der Markeninhaber zwar nicht unter Verwendung der Marke, aber für die bereits vertriebenen Waren bestimmte Dienstleistungen anbietet?
5. Sind bei der Prüfung der Benutzung der Marke im betreffenden Mitgliedsstaat (hier: Deutschland) im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/95/EG gemäß Artikel 5 des Deutsch-Schweizerischen Staatsvertrags vom 13. April 1892 betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz auch Benutzungen der Marke in der Schweiz zu berücksichtigen?
6. Ist es mit der Richtlinie 2008/95/EG vereinbar, dem Markeninhaber, der wegen Verfalls der Marke in Anspruch genommen wird, zwar eine umfassende Darlegungslast für die Benutzung der Marke aufzuerlegen, das Risiko der Nichterweislichkeit aber dem Löschungskläger aufzuerlegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; ABl. 2008, L 299, S. 25.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
16. November 2018 — Ferrari S.p.A. gegen DU**

(Rechtssache C-721/18)

(2019/C 54/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ferrari S.p.A.

Beklagter: DU

Vorlagefragen

1. Ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine Benutzung nach Art und Umfang ernsthaft im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/95/EG ⁽¹⁾ ist, bei einer Marke, die für eine breite Warenkategorie — hier Landfahrzeuge, insbesondere Automobile und Teile davon — eingetragen ist, die aber tatsächlich nur für ein besonderes Marktsegment — hier: hochpreisige Luxusportwagen und Teile davon — benutzt wird, auf den Markt für die eingetragene Warenkategorie insgesamt abzustellen oder kann auf das besondere Marktsegment abgestellt werden? Ist dann, wenn die Benutzung für das besondere Marktsegment ausreicht, die Marke im Löschungsverfahren wegen Verfalls in Bezug auf dieses Marktsegment aufrecht zu erhalten?
2. Stellt der Vertrieb von gebrauchten Waren, die bereits vom Markeninhaber im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden sind, durch den Markeninhaber eine Benutzung der Marke im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/95/EG dar?

3. Wird eine Marke, die nicht nur für eine Ware, sondern zudem auch für Teile dieser Ware eingetragen ist, rechtserhaltend auch für die Ware benutzt, wenn diese Ware nicht mehr vertrieben wird, wohl aber mit der Marke gekennzeichnete Zubehör- und Ersatzteile für die in der Vergangenheit vertriebene und mit der Marke gekennzeichnete Ware?
4. Ist bei der Beurteilung, ob eine ernsthafte Benutzung vorliegt, auch zu berücksichtigen, ob der Markeninhaber zwar nicht unter Verwendung der Marke, aber für die bereits vertriebenen Waren bestimmte Dienstleistungen anbietet?
5. Sind bei der Prüfung der Benutzung der Marke im betreffenden Mitgliedsstaat (hier: Deutschland) im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/95/EG gemäß Artikel 5 des Deutsch-Schweizerischen Staatsvertrags vom 13. April 1892 betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz auch Benutzungen der Marke in der Schweiz zu berücksichtigen?
6. Ist es mit der Richtlinie 2008/95/EG vereinbar, dem Markeninhaber, der wegen Verfalls der Marke in Anspruch genommen wird, zwar eine umfassende Darlegungslast für die Benutzung der Marke aufzuerlegen, das Risiko der Nichterweislichkeit aber dem Löschungskläger aufzuerlegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; ABl. 2008, L 299, S. 25.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rēzeknes tiesa (Lettland), eingereicht am 28. November 2018 —
Elme Messer Metalurgs/Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra**

(Rechtssache C-743/18)

(2019/C 54/12)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Rēzeknes tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA Elme Messer Metalurgs

Beklagter: Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra

Vorlagefrage

Ist Art. 2 Nr. 7 der Verordnung Nr. 1083/2006 ⁽¹⁾ des Rates dahin auszulegen, dass es als Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers (des Begünstigten der Finanzierung), die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt oder bewirken kann, anzusehen ist, wenn der Begünstigte der Finanzierung nicht in der Lage ist, im relevanten Zeitraum die vorgesehene Umsatzhöhe zu erreichen, weil in diesem Zeitraum sein einziger Geschäftspartner die Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder insolvent geworden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25).

**Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 29. November 2018 — H. K./
Prokuratuur**

(Rechtssache C-746/18)

(2019/C 54/13)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: H. K.

Andere Beteiligte: Staatsanwaltschaft

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 im Licht der Art. 7, 8, 11 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass in einem Strafverfahren der Zugang staatlicher Behörden zu Daten, die es ermöglichen, den Ausgangs- und den Zielort, das Datum, die Uhrzeit und die Dauer, die Art des Kommunikationsdienstes, die verwendete Endeinrichtung und den Standort der Verwendung einer mobilen Endeinrichtung in Bezug auf eine Telefon- oder Mobiltelefonkommunikation eines Beschuldigten festzustellen, einen so schweren Eingriff in die in den genannten Artikeln der Charta verankerten Grundrechte darstellt, dass dieser Zugang im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität beschränkt werden muss, unabhängig davon, auf welchen Zeitraum sich die auf Vorrat gespeicherten Daten, zu denen die staatlichen Behörden Zugang haben, beziehen?
2. Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG ausgehend von dem im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Oktober 2018 in der Rechtssache C-207/16, Rn. 55 bis 57, zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass, wenn die Menge der in der ersten Frage genannten Daten, zu denen die staatlichen Behörden Zugang haben, (sowohl nach der Art der Daten als auch nach ihrem zeitlichen Ausmaß) nicht groß ist, der damit einhergehende Grundrechtseingriff durch den Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen gerechtfertigt sein kann und dass die Straftaten, die durch den Eingriff bekämpft werden sollen, umso schwerer sein müssen, je größer die Menge der Daten ist, zu denen die staatlichen Behörden Zugang haben?
3. Bedeutet die im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, Tenor 2, genannte Anforderung, dass der Datenzugang der zuständigen staatlichen Behörden einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde unterliegen muss, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG dahin auszulegen ist, dass die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren leitet, wobei sie nach dem Gesetz zu unabhängigem Handeln verpflichtet ist und nur an das Gesetz gebunden ist und im Ermittlungsverfahren sowohl die den Angeklagten belastenden als auch entlastenden Umstände aufklärt, aber später im gerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage vertritt, als unabhängige Verwaltungsbehörde angesehen werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am
3. Dezember 2018 — Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen Freistaat Bayern**

(Rechtssache C-752/18)

(2019/C 54/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Umwelthilfe e.V.

Beklagter: Freistaat Bayern

Vorlagefragen

„Sind

1. das in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verankerte Gebot, dem zufolge die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen haben, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben,
2. der u. a. in Art. 197 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) statuierte Grundsatz der effektiven Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten,
3. das durch Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) gewährleistete Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf,
4. die sich aus Art. 9 Abs. 4 Satz 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) ergebende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten,
5. die in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV normierte Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines wirksamen Rechtsschutzes in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen,

so auszulegen, dass ein deutsches Gericht berechtigt — und ggf. sogar verpflichtet — ist, gegenüber Amtsträgern eines deutschen Bundeslandes Zwangshaft anzuordnen, um auf diese Weise die Verpflichtung dieses Bundeslandes zur Fortschreibung eines Luftqualitätsplans im Sinn von Art. 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl EU Nr. L 152 S. 1) mit einem bestimmten Mindestinhalt durchzusetzen, wenn dieses Bundesland rechtskräftig verurteilt wurde, eine Fortschreibung mit diesem Mindestinhalt vorzunehmen, und

- mehrere gegenüber dem Bundesland vorgenommene Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen fruchtlos geblieben sind,
- von Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen auch dann, wenn höhere Beträge als bisher angedroht und festgesetzt wurden, deshalb keine nennenswerte Beugewirkung ausgeht, weil die Begleichung der Zwangsgelder für das rechtskräftig verurteilte Bundesland nicht mit Vermögenseinbußen einhergeht, sondern insoweit lediglich ein Transfer des jeweils festgesetzten Betrags von einer Buchungsstelle innerhalb des Staatshaushalts zu einer anderen Buchungsstelle innerhalb des Staatshaushalts stattfindet,
- sich das rechtskräftig verurteilte Bundesland sowohl gegenüber den Gerichten als auch öffentlich — und dies u. a. durch seinen ranghöchsten politischen Amtsträger gegenüber dem Parlament — dahin gehend festgelegt hat, dass es die gerichtlich auferlegten Pflichten im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung nicht erfüllen wird,

- das nationale Recht das Institut der Zwangshaft zum Zwecke der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen grundsätzlich vorsieht, eine nationale verfassungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch der Anwendung der einschlägigen Bestimmung auf eine Fallgestaltung der hier inmitten stehenden Art entgegensteht, und
- das nationale Recht Zwangsmittel, die zielführender als Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen, jedoch weniger eingriffsintensiv als eine Zwangshaft sind, für eine Fallgestaltung der inmitten stehenden Art nicht zur Verfügung stellt und ein Rückgriff auf derartige Zwangsmittel auch von der Sache her nicht in Betracht kommt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois (Frankreich), eingereicht
am 3. Dezember 2018 — LC, MD/easyJet Airline Co. Ltd**

(Rechtssache C-756/18)

(2019/C 54/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LC, MD

Beklagte: easyJet Airline Co. Ltd

Vorlagefragen

Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ (im Folgenden: Verordnung Nr. 261/2004) dahin auszulegen, dass die Fluggäste sich nur dann auf die Bestimmungen der Verordnung berufen können, wenn sie beweisen, dass sie sich zur Abfertigung eingefunden haben?

Falls die Frage bejaht wird: Steht Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 einem System einer einfachen Vermutung entgegen, nach dem die Bedingung des sich zur Abfindung Einfindens des Fluggastes als erfüllt angesehen wird, wenn dieser über eine vom ausführenden Luftfahrtunternehmen akzeptierte und registrierte Buchung im Sinne von Art. 2 Buchst. g verfügt?

⁽¹⁾ ABL 2004, L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Haskovo (Bulgarien), eingereicht am 4. Dezember
2018 — QH/ Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien**

(Rechtssache C-762/18)

(2019/C 54/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Haskovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: QH

Beklagter: Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung und/oder Rechtsprechung entgegensteht, wonach ein Arbeitnehmer, dem rechtswidrig gekündigt wurde und danach die Wiederaufnahme seiner Beschäftigung gerichtlich angeordnet wurde, keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub für die Zeit vom Tag der Kündigung bis zum Tag der Wiederaufnahme der Beschäftigung hat?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung und/oder Rechtsprechung entgegensteht, wonach bei erneuter Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieser Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub für die Zeit vom Tag der vorherigen Kündigung bis zum Tag der Wiederaufnahme der Beschäftigung hat?

⁽¹⁾ ABL 2003, L 299, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 7. Dezember 2018 — Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail d'Alsace-Moselle/SJ, Ministre chargé de la Sécurité sociale

(Rechtssache C-769/18)

(2019/C 54/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail d'Alsace-Moselle

Beklagter: SJ, Ministre chargé de la Sécurité sociale

Vorlagefragen

1. Fällt die Beihilfe zur Verringerung der Lasten einer Behinderung nach § 35a des Achten Buches des deutschen Sozialgesetzbuchs in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 ⁽¹⁾?
2. Falls dies bejaht wird: Sind die Beihilfe für die Erziehung behinderter Kinder bzw. ihre Ergänzung oder sonst die Ausgleichsleistung bei Behinderung zum einen und die Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a des Achten Buches des deutschen Sozialgesetzbuchs zum anderen in Anbetracht des Ziels von Art. L. 351-4-1 des französischen Code de la sécurité sociale, die Lasten der Erziehung eines behinderten Kindes für die Bestimmung der den Anspruch auf den Bezug einer Altersrente eröffnenden Versicherungsdauer zu berücksichtigen, gleichartig im Sinne von Art. 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABL L 166, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 11. Dezember 2018 —
Association française des usagers de banques/Ministre de l'Économie et des Finances**

(Rechtssache C-778/18)

(2019/C 54/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association française des usagers de banques

Beklagter: Ministre de l'Économie et des Finances

Vorlagefragen

- Ermächtigen die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2014/17/EU vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher ⁽¹⁾ insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks, den sie dem Zahlungs- oder Sparkonto zuweisen, deren Eröffnung oder Führung sie erlauben, oder von Art. 12 Abs. 3 dieser Richtlinie zum einen den Kreditgeber, den Kreditnehmer im Gegenzug für einen individuellen Vorteil zu verpflichten, alle seine Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder diesen gleichgestellten Bezüge für eine durch den Kreditvertrag festgelegte Dauer auf einem bestimmten Zahlungskonto eingehen zu lassen, unabhängig von der Höhe, den Fälligkeiten und der Laufzeit des Kredits, und lassen sie es zum anderen zu, dass die so festgelegte Dauer zehn Jahre — oder die Vertragslaufzeit, wenn diese kürzer ist — erreichen kann?
- Stehen Art. 45 der Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 ⁽²⁾, der seinerzeit anwendbar war und dessen Inhalt nunmehr in Art. 55 der Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 ⁽³⁾ übernommen worden ist, und die Art. 9 bis 14 der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 ⁽⁴⁾ über die Erleichterung der Bankenmobilität und die Gebühren für die Schließung eines Zahlungskontos dem entgegen, dass die Schließung eines Zahlungskontos, das der Kreditnehmer beim Kreditgeber eröffnet hat, um dort im Gegenzug für einen individuellen Vorteil im Rahmen eines Kreditvertrags seine Einkünfte eingehen zu lassen, zum Verlust dieses Vorteils führt, wenn sie vor Ablauf der in diesem Vertrag festgelegten Laufzeit — auch mehr als ein Jahr nach der Eröffnung des Kontos — erfolgt, und schließen diese Bestimmungen es aus, dass dieser Zeitraum zehn Jahre oder die Gesamtlaufzeit des Kredits erreichen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 60, S. 34).

⁽²⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. 2007, L 319, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. 2015, L 337, S. 35).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. 2014, L 257, S. 214).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance Épinal (Frankreich), eingereicht am
13. Dezember 2018 — Cofidis/YP**

(Rechtssache C-782/18)

(2019/C 54/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance Épinal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cofidis

Beklagter: YP

Vorlagefrage

Steht der den Verbrauchern durch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ⁽¹⁾ gewährleistete Schutz einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die es dem innerstaatlichen Gericht verwehrt, bei einer von einem Unternehmer gegen einen Verbraucher auf der Grundlage eines zwischen ihnen abgeschlossenen Kreditvertrags erhobenen Klage nach Ablauf einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, die mit dem Abschluss des Vertrags zu laufen beginnt, von Amts wegen oder auf eine vom Verbraucher erhobene Einrede hin einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in Art. 8 der Richtlinie, gegen die Bestimmungen über die in klarer und prägnanter Form in die Kreditverträge aufzunehmenden Angaben in den Art. 10 ff. der Richtlinie sowie, allgemeiner, gegen alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher festzustellen und zu ahnden?

⁽¹⁾ ABL L 133, S. 66.

**Rechtsmittel des Mellifera eV, Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung gegen das Urteil des
Gerichts (Fünfte Kammer) vom 27. September 2018 in der Rechtssache T-12/17, Mellifera e. V. gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 12. Dezember 2018**

(Rechtssache C-784/18 P)

(2019/C 54/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Mellifera eV, Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung (Prozessbevollmächtigter: A. Willand, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt

1. Das Urteil des Gerichts vom 27. September 2018, Mellifera e. V. / Europäische Kommission, T-12/17, aufzuheben, soweit das Gericht den Antrag des Klägers zu 1) (Rn. 18 Spiegelstrich 1 des angegriffenen Urteils) — die Entscheidung der Beklagten vom 8. November 2016, Ares(2016)6306335 für nichtig zu erklären — abgewiesen und den Kläger zur Kostentragung verurteilt hat;
2. Die in Ziffer 1 bezeichnete Entscheidung der Beklagten für nichtig zu erklären;

3. Die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht im Wesentlichen zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽¹⁾, und mit dem Übereinkommen von Aarhus.

Entgegen der Auffassung des Gerichts sei die Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat ein Verwaltungsakt, der in dem Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 überprüft werden könne. Insbesondere nach Wortlaut und Zweck beziehe sich das Tatbestandsmerkmal des Einzelfalls in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 auf den sachlichen Anwendungsbereich, nicht aber auf die Anzahl bzw. Bestimmbarkeit der von der Regelung betroffenen Personen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz, EU-Sekundärrecht im Licht völkerrechtlicher Übereinkommen auszulegen.

Das Gericht verstoße gegen den Grundsatz der möglichst völkerrechtskonformen Auslegung, indem es Artikel 10 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 1367/2006 nicht in Übereinstimmung mit dem Aarhus-Übereinkommen auslege, obwohl dies mit Wortlaut und Zweck der maßgeblichen unionsrechtlichen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ohne Weiteres in Einklang stünde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. 2006, L 264, S. 13.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/D, I/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-586/17) ⁽¹⁾

(2019/C 54/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Kreyenhop & Kluge GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-593/17) ⁽¹⁾

(2019/C 54/22)

Verfahrenssprache: Deutschland

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 29.1.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2018 — Europäische Kommission/
Irland**

(Rechtssache C-678/17) ⁽¹⁾

(2019/C 54/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 22 vom 22.1.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles — Belgien) — Edward Reich, Debora
Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich, Zoe Reich/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV**

(Rechtssache C-730/17) ⁽¹⁾

(2019/C 54/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 104 vom 19.3.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Logistik XXL GmbH/CMR Transport & Logistik, Beteiligte:
Rudolph Spedition und Logistik GmbH**

(Rechtssache C-135/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 4.6.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Supreme Court — Irland) — KN/Minister for Justice and Equality**

(Rechtssache C-191/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 4.6.2018.

**Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 8. November 2018
(Vorabentscheidungsersuchen des Budai Központi Kerületi Bíróság — Ungarn) — VE/WD**

(Rechtssache C-227/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/27)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Siebten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 2.7.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen
der Audiencia Provincial de Almería — Spanien) — Banco Popular Español SA/María Ángeles Díaz
Soria, Miguel Ángel Góngora Gómez, José Antonio Sánchez González, Dolores María del Águila
Andújar**

(Rechtssache C-232/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen
des Juzgado de lo Social nº 33 de Barcelona — Spanien) — Magdalena Molina Rodríguez/Servicio
Público de Empleo Estatal (SEPE)**

(Rechtssache C-279/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 23.7.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Handelsgerichts Wien — Österreich) — KAMU Passenger & IT Services GmbH/Türk Hava Yolları A.
O. — T.H.Y. Turkish Airlines**

(Rechtssache C-289/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 13.8.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen
des Landesgerichts Linz — Österreich) — DS/Porsche Inter Auto GmbH & Co KG**

(Rechtssache C-466/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 408 vom 12.11.2018.

**Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2018
(Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Göteborg — Schweden) — AA/
Migrationsverket**

(Rechtssache C-526/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/32)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 22.10.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2018 (Vorabentscheidungsersuchen
des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Eurowings GmbH/JJ, KI**

(Rechtssache C-557/18) ⁽¹⁾

(2019/C 54/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 436 vom 3.12.2018.

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 28. November 2018 — Euronet Consulting/Kommission

(Rechtssache T-350/18) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Zurückweisung des Angebots eines Bieters — Teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts — Änderungsentscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)

(2019/C 54/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Euronet Consulting EWIV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Peeters und R. van Cleemput)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà, T. Ramopoulos und A. Aresu)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die der Klägerin mit Schreiben vom 26. März 2018 mitgeteilt wurde, mit der das Angebot des Konsortiums, dessen Führerin die Klägerin ist, für das Los Nr. 2 im Rahmen der Ausschreibung EuropeAid/138778/DH/SER/MULTI mit dem Titel „Rahmenvertrag für Dienstleistungen zur Umsetzung der Außenhilfe 2018 (FWC SIEA 2018) 2017/S 128-260026“ abgelehnt und der Auftrag an zehn andere Bieter vergeben wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 23.7.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2018 — ZU/Kommission

(Rechtssache T-671/18 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2019/C 54/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: ZU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Antragsgegner: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und R. Striani)

Gegenstand

ANTRAG nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) der Kommission vom 12. Oktober 2018 (Ares(2018)5241886 — 12/10/2018) über die Versetzung des Klägers und der Entscheidung der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) der Kommission vom 29. Oktober 2018 (Ares(2018)5529220 — 29/10/2018) über seine Rückkehr an den Dienstsitz

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 27. November 2018 — Polen/Kommission**(Rechtssache T-703/18)**

(2019/C 54/36)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. September 2018 über die Verpflichtung zur Umsetzung der im endgültigen Prüfbericht enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen für nichtig zu erklären, soweit er sich auf die Empfehlung 04.01 Buchst. g bezieht, wonach bei Projekten im Rahmen aller vom Europäischen Sozialfonds kofinanzierten operationellen Programme, bei denen die Kosten von der Europäischen Kommission als erstattungsfähig erklärt wurden, finanzielle Berichtigungen bei Mehrwertsteuerausgaben in den Fällen vorzunehmen sind, in denen die Beihilfeempfänger mehrwertsteuerpflichtig waren und daher die Möglichkeit hatten, sich die Mehrwertsteuer erstatten zu lassen, davon aber keinen Gebrauch gemacht haben;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie rügt, es sei dadurch gegen Art. 65 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 1303/2013 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10 dieser Verordnung verstoßen worden, dass diese Bestimmungen unzutreffend ausgelegt worden seien und fälschlicherweise angenommen worden sei, dass Art. 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 1303/2013 auf Endempfänger von Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds anwendbar sei, obwohl diese keine Begünstigten im Sinne von Art. 2 Nr. 10 dieser Verordnung seien.

Nach der in Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1303/2013 vorgesehenen allgemeinen Förderfähigkeitsregelung für Ausgaben bei Projekten des Europäischen Sozialfonds fielen die sich aus Art. 69 dieser Verordnung ergebenden Anforderungen an die Förderfähigkeit der Ausgaben in die Sphäre der Pflichten des Begünstigten, der das Projekt durchführe.

Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 räume den Mitgliedstaaten eindeutig die Möglichkeit ein, bei Beihilfen mit einem Wert von weniger als 200 000 Euro zu entscheiden, ob sie als Begünstigten die Stelle ansähen, die die Beihilfe erhalte, oder auch die Stelle, die eine solche Beihilfe gewähre.

Im vorliegenden Fall sei der Begünstigte entsprechend der von den polnischen Behörden getroffenen Entscheidung die Stelle, die die Unterstützung gewähre, nicht jedoch die Stelle, die sie erhalte. Die Endempfänger der Beihilfen seien keine Begünstigten, und daher sei Art. 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 1303/2013 auf sie nicht anwendbar.

Außerdem würden den Empfängern der Unterstützung — bei denen es sich um Arbeitslose handle –, wenn sie im vorliegenden Fall als Begünstigte eingestuft würden, zahlreiche Pflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung der erhaltenen Unterstützung, der Berichterstattung über den Fortgang der Durchführung des Projekts, der Kontrolle des Projekts sowie der Eingabe von Daten in IT-Systeme, die der Umsetzung der operationellen Programme dienten, aufgebürdet. Eine solche Einstufung würde es unmöglich machen, die Ziele der Verordnung Nr. 1303/2013 zu erreichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 320).

Klage, eingereicht am 29. November 2018 — Tilly-Sabco/Rat und Kommission

(Rechtssache T-707/18)

(2019/C 54/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tilly-Sabco (Guerlesquin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Milchior und S. Charbonnel)

Beklagte: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1277 des Rates vom 18. September 2018 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch auf Null (ABl. 2018, L 239, S. 1), für zulässig zu erklären;

folglich

— die Verordnung (EU) Nr. 2018/1277 des Rates vom 18. September 2018 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch auf Null (ABl. 2018, L 239, S. 1) für nichtig zu erklären;

— die Haftung des Rates für ein Verschulden durch den Erlass der Verordnung (EU) Nr. 2018/1277 vom 18. September 2018, die für nichtig erklärt werden wird, festzustellen;

— hilfsweise, ausschließlich für den Fall, dass die Haftung der Kommission nicht im Rahmen des Verfahrens in der Rechtssache T-437/18 festgestellt werden sollte, die Haftung der Kommission für ein Verschulden dadurch festzustellen, dass sie die Verordnung (EU) Nr. 2018/1277 vom 18. September 2018, die für nichtig erklärt werden wird, durch den Rat erlassen ließ;

- höchst hilfsweise, ausschließlich für den Fall, dass die Haftung der Kommission nicht im Rahmen des Verfahrens in der Rechtssache T-437/18 festgestellt werden sollte, die Haftung des Rates und der Kommission für ein Verschulden durch den Erlass der Verordnung (EU) Nr. 2018/1277 vom 18. September 2018, die für nichtig erklärt werden wird, festzustellen;
- festzustellen, dass dem Unternehmen Tilly-Sabco durch das Verschulden des Rates und/oder der Kommission ein Schaden entstanden ist;

folglich

- als Hauptantrag:
 - festzustellen, dass der Rat ihr 3 238 000 Euro (Hauptforderung) schuldet, davon
 - 2 848 000 Euro entsprechend den nicht erhaltenen Erstattungen für die Verkäufe, die im Zeitraum vom 19. Juli bis 31. Dezember 2013 getätigt wurden;
 - 390 000 Euro an Erstattungen für aufgrund der Nichtdurchführung von Verkäufen im Umfang weiterer 3 550 Tonnen an Länder des Nahen Ostens im selben Zeitraum entgangene Gewinne;
 - den Rat zur Zahlung der Hauptforderung von 3 238 000 Euro zu verurteilen,
 - neu bewertet unter Einbeziehung von Ausgleichszinsen ab der Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 689/2013 bis zum Ergehen des Urteils im vorliegenden Verfahren anhand der von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) im Mitgliedstaat des Sitzes der Klägerin für den fraglichen Zeitraum festgestellten jährlichen Inflationsrate;
 - zuzüglich Verzugszinsen ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkten;
- hilfsweise:
 - festzustellen, dass die Kommission ihr 3 238 000 Euro (Hauptforderung) schuldet, davon
 - 2 848 000 Euro entsprechend den nicht erhaltenen Erstattungen für die Verkäufe, die im Zeitraum vom 19. Juli bis 31. Dezember 2013 getätigt wurden;
 - 390 000 Euro an Erstattungen für aufgrund der Nichtdurchführung von Verkäufen im Umfang weiterer 3 550 Tonnen an Länder des Nahen Ostens im selben Zeitraum entgangene Gewinne;
 - die Kommission zur Zahlung der Hauptforderung von 3 238 000 Euro zu verurteilen,
 - neu bewertet unter Einbeziehung von Ausgleichszinsen ab der Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 689/2013 bis zum Ergehen des Urteils im vorliegenden Verfahren anhand der von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) im Mitgliedstaat des Sitzes der Klägerin für den fraglichen Zeitraum festgestellten jährlichen Inflationsrate;
 - zuzüglich Verzugszinsen ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkten;

- festzustellen, dass der Betrag (Hauptforderung und Zinsen), zu dessen Zahlung die Kommission in der vorliegenden Rechtssache verurteilt wird, um den Betrag gekürzt werden kann, zu dessen Zahlung sie im Rahmen der Rechtssache T-437/18 verurteilt werden könnte;
- die Kommission zu verurteilen, infolge ihres doppelten Verschuldens zum Ersatz des immateriellen Schadens einen nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro festzusetzenden Betrag zu zahlen;
- höchst hilfsweise:
 - festzustellen, dass der Rat und die Kommission ihr 3 238 000 Euro (Hauptforderung) gemäß der vom Gericht vorzunehmenden Aufteilung der Beträge zwischen beiden Organen schulden, davon
 - 2 848 000 Euro entsprechend den nicht erhaltenen Erstattungen für die Verkäufe, die im Zeitraum vom 19. Juli bis 31. Dezember 2013 getätigt wurden;
 - 390 000 Euro an Erstattungen für aufgrund der Nichtdurchführung von Verkäufen im Umfang weiterer 3 550 Tonnen an Länder des Nahen Ostens im selben Zeitraum entgangene Gewinne;
 - den Rat und die Kommission zu verurteilen, die Hauptforderung von 3 238 000 Euro gemäß der vom Gericht vorzunehmenden Aufteilung der Beträge zwischen beiden Organen zu zahlen,
 - den Betrag der Hauptforderung für den Rat und die Kommission neu bewertet unter Einbeziehung von Ausgleichszinsen ab der Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 689/2013 bis zum Ergehen des Urteils im vorliegenden Verfahren anhand der von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) im Mitgliedstaat des Sitzes der Klägerin für den fraglichen Zeitraum festgestellten jährlichen Inflationsrate;
 - zuzüglich Verzugszinsen ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkten;
- dem Rat und der Kommission die Kosten gemäß der vom Gericht gegebenenfalls zwischen ihnen zu beschließenden Aufteilung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Es liege ein Verfahrensmissbrauch oder ein Verfahrensverstoß vor, da das Verfahren zur Ersetzung eines für nichtig erklärten Rechtsakts im vorliegenden Fall nicht beachtet worden sei, weil der für nichtig erklärte Rechtsakt, d. h. die Verordnung (EU) Nr. 689/2013 vom 18. Juli 2013 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch (ABl. 2013, L 196, S. 13), von der Kommission, die neue Verordnung vom 18. September 2018 aber — auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften — vom Rat erlassen worden sei.
2. Es liege ein Verstoß gegen die Regel der Parallelität der Formen vor, da die neue Verordnung nicht von der Kommission, sondern vom Rat erlassen worden sei. Außerdem hätte die Kommission durch den Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte unterstützt werden müssen.
3. Es gebe keine Rechtsgrundlage für die angefochtene Verordnung, da Art. 43 Abs. 3 AEUV, der als einzig mögliche Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Verordnung angeführt worden sei, den Rat nicht zum Erlass einer solchen Verordnung ermächtige. Daher gebe es keine rechtliche Grundlage, die es dem Rat ermögliche, Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch festzusetzen.

4. Es liege ein Verfahrensmissbrauch vor, da die Kommission, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2018, Tilly-Sabco/Kommission (C-183/16 P, EU:C:2017:704), nachzukommen, den Rechtsakt zur Ersetzung der für nichtig erklärten Verordnung selbst hätte erlassen müssen, und nicht vom Rat hätte fordern dürfen, „an ihrer Stelle“ einen Rechtsakt zu erlassen.
5. Die Begründung sei unzureichend oder fehlerhaft, und zwar sowohl bezogen auf die Form — da in der angefochtenen Verordnung nicht dargelegt werde, warum es erforderlich gewesen sein sollte, den Rat zum Erlass dieses Rechtstextes aufzufordern, und auch nicht warum und wie Art. 43 Abs. 3 AEUV die alleinige Rechtsgrundlage für ihren Erlass sein könnte — als auch in der Sache, da sich der Rat, wie auch früher die Kommission, jeglicher wirtschaftlichen Prüfung enthalten habe.
6. Die angefochtene Verordnung sei widersprüchlich, da der Rat die identische Verordnung unreflektiert und ungeprüft erlassen habe, wobei er sich auf eine falsche und ungültige Rechtsgrundlage gestützt und somit dem angeführten Urteil des Gerichtshofs keine Rechnung getragen habe.

Die Nichtigerklärung dieser neuen Verordnung (EU) Nr. 2018/1277 eröffne in erster Linie einen Anspruch gegen Rat auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Erlass der Verordnung entstanden sei. Hilfsweise erhebe die Klägerin eine Haftungsklage gegen die Kommission, auf die der Erlass dieser neuen Verordnung, die für nichtig zu erklären sei, zurückgehe. Schließlich beantrage sie höchst hilfsweise, eine zwischen dem Rat und der Kommission aufgeteilte gemeinsame Haftung feststellen, da beide Organe unterschiedliche Verstöße begangen hätten.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2018 — Adraces/Kommission

(Rechtssache T-714/18)

(2019/C 54/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Associação para o Desenvolvimento da Raia Centro Sul — Adraces (Vila Velha de Ródão, Portugal)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Anastácio, D. Pirra Xarepe, J. Whyte und M. Barros Silva)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung ARES (2018) 4940694 der Kommission vom 26. September 2018 zur Beendigung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung Nr. COM/LIS/ED/2018-2020_1 für ungültig zu erklären und die Kommission zur Wiederherstellung der vorherigen Lage der Klägerin zu verurteilen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Klagegründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Kommission einseitig einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gekündigt habe, ohne dafür eine Begründung oder Rechtfertigung vorzulegen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission durch die Aufnahme einer allgemeinen Kündigungsklausel in die genannte Rahmenvereinbarung, nach der sie diese Vereinbarung ohne jegliche Begründung oder Rechtfertigung willkürlich beenden könne, ihr Ermessen missbraucht und das jedem Vertrag, ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, zugrunde liegende Interessengleichgewicht missachtet habe.

3. Verstoß gegen den die Verwaltung im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verträge bindenden Grundsatz des Schutzes der Rechte und berechtigten Interessen Einzelner, da die Kommission die genannte Vereinbarung aus reiner Willkür ohne Begründung einseitig gekündigt habe, was durch den Grundsatz *pacta sunt servanda* untersagt sei.
4. Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung, da die Kommission die genannte Vereinbarung aufgrund eines einfachen Zeitungsartikels gekündigt habe, ohne eine hinreichend eingehende Prüfung des konkreten Falls vorzunehmen, was einen Fall offensichtlicher Missverwaltung darstelle.
5. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Kommission die besagte Vereinbarung ohne Begründung oder Rechtfertigung als Reaktion auf die Verurteilung eines Angestellten der Klägerin wegen Fälschungs- und Betrugsdelikten gekündigt habe, die nichts mit der Tätigkeit der Klägerin oder mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission zu tun gehabt hätten.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2018 — B.D./EUIPO — Philicon 97 (PHILIBON)

(Rechtssache T-717/18)

(2019/C 54/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: B.D. — Boyer Developpement (Moissac, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Junca)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Philicon 97 AD (Plovdiv, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Unionswortmarke PHILIBON — Unionsmarke Nr. 9 690 041

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Oktober 2018 in der Sache R 375/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 21. Dezember 2017 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe die Bestimmungen der Verordnung 2017/1001 angewendet, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Lösungsantrags beim EUIPO nicht in Kraft gewesen sei. Die Kammer habe die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 53 der Verordnung Nr. 207/2009 missachtet.
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2018 — Boyer/EUIPO — Philicon 97 (PHILIBON DEPUIS 1957
www.philibon.com)**

(Rechtssache T-718/18)

(2019/C 54/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Boyer (Moissac, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Junca)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Philicon 97 AD (Plovdiv, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Unionsbildmarke in den Farben Blau, Gelb und Weiß — Unionsmarke Nr. 12 501 466

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Oktober 2018 in der Sache R 374/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 21. Dezember 2017 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe die Bestimmungen der Verordnung 2017/1001 angewendet, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags beim EUIPO nicht in Kraft gewesen sei. Die Kammer habe die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 53 der Verordnung Nr. 207/2009 missachtet.

**Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Apostolopoulou und Apostolopoulou- Chrysanthaki /
Kommission**

(Rechtssache T-721/18)

(2019/C 54/41)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: Zoi Apostolopoulou (Athen, Griechenland), Anastasia Apostolopoulou- Chrysanthaki (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Gkouskos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- der Klage stattzugeben und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an jede der Klägerinnen den Gesamtbetrag von fünfhunderttausend Euro, wie dieser Betrag im Einzelnen in ihrer Klageschrift aufgeschlüsselt, zu zahlen;
- den Beklagten aufzugeben, sich in der Zukunft jeder Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen zu enthalten;
- der ersten Beklagten aufzugeben, die Ehre und die Reputation der Klägerinnen durch eine Erklärung vor dem Efeteio Athinon (Berufungsgericht Athen, Griechenland) wiederherzustellen, vor dem derzeit in zweiter Instanz der von den Klägerinnen am 11. September 2017 eingereichte Widerspruch mit der allgemeinen Geschäftsnummer 572461/2017 und der besonderen Geschäftsnummer 1898/2017 anhängig ist, in dessen Rahmen die erste Beklagte die streitigen falschen und beleidigenden Äußerungen gegenüber den Klägerinnen abgegeben hat;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wurde gegen die Europäische Kommission und die Europäische Union erhoben. Da Letztere vor Gericht immer durch das Organ vertreten wird, dem die angefochtene Handlung oder das angefochtene Verhalten zuzurechnen ist, wird die Kommission daher als die einzige Beklagte im Rahmen dieser Klage angesehen.

Zur Stützung ihrer Klage führen die Klägerinnen vier Gründe an.

1. Erster Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht der Klägerinnen insoweit, als die Kommission vor dem Monomeles Protodikeio Athinon (erstinstanzliches Gericht Athen, in Einzelrichterbesetzung) diffamierende Äußerungen abgegeben habe, und ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung mit dem Ziel, eine Zwangsvollstreckung gegen die Klägerinnen zu betreiben, geltend gemacht werden.
2. Zweiter Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, des guten Glaubens und des Vertrauensschutzes geltend gemacht wird, da die Kommission behauptet habe, dass die Klägerinnen als Gesellschafterinnen rechtlich verantwortlich seien und dass die Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit habe, obwohl wiederholt Verträge geschlossen worden seien, in dem Wissen, dass die Klägerinnen nach griechischem Recht und der Satzung der Gesellschaft keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft trügen.
3. Dritter Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht geltend gemacht wird, da die Klägerinnen in den Verfahren, in denen Vollstreckungstitel erteilt worden seien, nicht Parteien gewesen seien.
4. Vierter Klagegrund, mit dem eine missbräuchliche und bösgläubig betriebene Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens gegen die Klägerinnen geltend gemacht wird.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Repsol/EUIPO — Basic (BASIC)

(Rechtssache T-722/18)

(2019/C 54/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Repsol, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Devaureix und J. Erdozain López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Basic AG Lebensmittelhandel (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke BASIC in den Farben blau, rot, orange und weiß — Unionsmarke Nr. 5 648 159.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2018 in der Sache R 178/2018-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klageschrift mit allen Anlagen zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Basic Aktiengesellschaft Lebensmittelhandel und dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS)

(Rechtssache T-724/18)

(2019/C 54/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Aurea Biolabs Pte Ltd (Cochin, Indien) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und L. Oommen, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Avizel SA (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke AUREA BIOLABS — Anmeldung Nr. 15 836 737

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. September 2018 in der Sache R 814/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Brand IP Licensing/EUIPO — Facebook (lovebook)

(Rechtssache T-728/18)

(2019/C 54/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Brand IP Licensing Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: J. MacKenzie, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Facebook, Inc. (Menlo Park, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke lovebook — Anmeldung Nr. 9 926 577

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Oktober 2018 in der Sache R 2279/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 24. August 2017 in vollem Umfang aufzuheben;
- den Widerspruch zurückzuweisen;
- eine Kostenentscheidung zu ihren Gunsten zu erlassen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2018 — DQ u. a./Parlament**(Rechtssache T-730/18)**

(2019/C 54/45)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: DQ und elf weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

infolgedessen

- die stillschweigende Entscheidung aufzuheben, mit der ihr gemäß Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestellter Schadenersatzantrag vom 13. Dezember 2017 abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 12. September 2018 aufzuheben, mit der ihre gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde vom 23. Mai 2018 zurückgewiesen wurde;
- den Ersatz des immateriellen Schadens anzuordnen, der durch eine Gesamtheit von gemeinsam zu würdigenden Rechtsakten und Verhaltensweisen des Parlaments hervorgerufen wurde und billigerweise, vorbehaltlich einer Neubewertung, auf 192 000 Euro zu bemessen ist;
- das Parlament zur Zahlung der zwischenzeitlich angefallenen Ausgleichs- und Verzugszinsen zu verurteilen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger geltend, das Parlament habe sich in seiner Eigenschaft als Dienstherr rechtswidrig verhalten, und zwar insbesondere durch Missachtung des Grundsatzes der guten Verwaltung und der Fürsorgepflicht sowie durch Verletzung ihrer Würde, ihres Privat- und Familienlebens, ihres Rechts auf Schutz des Arztgeheimnisses und ihres Rechts auf Arbeitsbedingungen, die ihrer Gesundheit, Sicherheit und Würde Rechnung trügen.

Die von ihnen gerügten Tatsachen und Verhaltensweisen stellten *prima facie* wahrhaftige oder zumindest wahrscheinliche Tatsachen und Verhaltensweisen dar, die die Vermutung begründeten, dass sie gemobbt worden seien. Hierfür hafte das Parlament, insbesondere aufgrund seiner Passivität bei der Bearbeitung ihres Antrags auf Beistand gemäß den Art. 12 und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2018 — Dalasa/EUIPO — Charité — Universitätsmedizin Berlin (charantea)**(Rechtssache T-732/18)**

(2019/C 54/46)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Dalasa Handelsgesellschaft mbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Hödl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Charité — Universitätsmedizin Berlin, Gliedkörperschaft Öffentlichen Rechts (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke charantea — Anmeldung Nr. 15 485 956

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2018 in der Sache R 539/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Gericht möge der Klage stattgeben, die angefochtene Entscheidung der vierten Beschwerdekammer vom 15.10.2018, R 539/2018-4 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 758 830 (Unionsmarkenanmeldung Nr. 15 485 956) abändern, den Widerspruch zurückweisen, und die Unionsmarkenanmeldung zur Eintragung zulassen;

in eventu

- das Gericht möge die angefochtene Entscheidung der vierten Beschwerdekammer vom 15.10.2018, R 539/2018-4 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 758 830 (Unionsmarkenanmeldung Nr. 15 485 956) aufheben und die Sache an das EUIPO zurückverweisen;
- in jedem Fall dem EUIPO die Kosten dieses Verfahrens auferlegen; sowie
- der widersprechenden Partei die gesamten Kosten auferlegen, die in den Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2018 — Dalasa/EUIPO — Charité — Universitätsmedizin Berlin (charantea)

(Rechtssache T-733/18)

(2019/C 54/47)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Dalasa Handelsgesellschaft mbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Hödl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Charité — Universitätsmedizin Berlin, Gliedkörperschaft Öffentlichen Rechts (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke charantea — Anmeldung Nr. 15 785 801

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2018 in der Sache R 540/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Das Gericht möge der Klage stattgeben, die angefochtene Entscheidung der vierten Beschwerdekammer vom 15.10.2018, R 540/2018-4 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 815 978 (Unionsmarkenanmeldung Nr. 15 785 801) abändern, den Widerspruch zurückweisen, und die Unionsmarkenanmeldung zur Eintragung zulassen;

in eventu

- Das Gericht möge die angefochtene Entscheidung der vierten Beschwerdekammer vom 15.10.2018, R 540/2018-4 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 815 978 (Unionsmarkenanmeldung Nr. 15 785 801) aufheben und die Sache an das EUIPO zurückverweisen;
- In jedem Fall dem EUIPO die Kosten dieses Verfahrens auferlegen; sowie;
- Der widersprechenden Partei die gesamten Kosten auferlegen, die in den Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Absatz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2018 — Siberia Oriental/CPVO (Siberia)

(Rechtssache T-737/18)

(2019/C 54/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Siberia Oriental BV ('t Zand, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Overdijk)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Angaben zum Verfahren vor dem CPVO

Gemeinschaftliche Sorte: Gemeinschaftlicher Sortenschutz Nr. EU0404 (Lilium-L.-Sorte „Siberia“)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 15. Oktober 2018 in der Sache A 009/2017

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem CPVO aufzugeben, das Ablaufdatum im Sortenverzeichnis auf den 30. April 2020 zu ändern.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften;
- Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates oder gegen jede mit ihrer Anwendung in Zusammenhang stehende Rechtsvorschrift einschließlich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Beschluss des Gerichts vom 7- Dezember 2018 — Kibelisa/Rat**(Rechtssache T-139/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kampete/Rat**(Rechtssache T-140/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Amisi Kumba/Rat**(Rechtssache T-141/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kaimbi/Rat**(Rechtssache T-142/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Ilunga Luyoyo/Rat**(Rechtssache T-143/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Numbi/Rat**(Rechtssache T-144/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Kanyama/Rat**(Rechtssache T-145/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 54/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

